Muss ich meinen Charme zu Hause lassen?

BUSINESS-CHAUVINISMUS: Nicht alle Komplimente werden als solche verstanden

Von **Anna Franziska Hauer**

Chauvinismus bezeichnet eigentlich ganz allgemein den Glauben an die Überlegenheit der eigenen Gruppe. Heute findet der Begriff vor allem im Zusammenhang mit männlichem Chauvinismus Verwendung.

Nicht erst seit der Sexismus-Debatte mag sich mancher die Frage stellen: Gelten beiläufige Komplimente im Büro heutzutage eigentlich per se als schlechter Geschmack? Was darf man überhaupt noch sagen, ohne als schmieriger Vertreter des eigenen Geschlechts abgestempelt zu werden oder – schlimmer noch – mit arbeits- oder strafrechtlichen Problemen konfrontiert zu werden?

Jemandem ein Kompliment zu machen, ist ohnehin eine Kunst zu für sich. Werden solche Bemerkungen falsch verstanden, ist die Situation im besten Falle nur peinlich – schnell kann jedoch auch der Vorwurf einer (sexuellen) Belästigung im Raum stehen.

Unerwünschte Verhaltensweisen können, wenn die verpönte Aussage thematisch mit der Rasse, der ethischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung , dem Alter, der sexuellen Identität oder eben auch dem Geschlecht des Adressaten im Zusammenhang steht, eine diskriminierende Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) darstellen. Ein einmaliger verbaler Fehlgriff reicht jedoch nicht aus, um gleich von einer Belästigung im Rechtssinne sprechen zu können. Die Aussage muss auch bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Das wird allerdings nur bei einem fortgesetzten (Fehl-)Verhalten der Fall sein.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Anders sieht es hingegen aus, wenn die Grenze zur sexuellen Belästigung überschritten ist. Diese sieht der Gesetzgeber als so schwerwiegend an, dass hier sogar nur ein einmaliger Vorfall den Tatbestand erfüllen kann. Und zwar auch dann, wenn dem „Kavalier“ eine Herabwürdigung wirklich fern lag und er vielleicht scherzen oder in bester Absicht dem Gegenüber kokett schmeicheln wollte. Das Bundesarbeitsgericht lässt gegenteilige Absichten oder Vorstellungen nicht gelten, wenn ein sexuell bestimmtes Verhalten sich als objektiv unerwünscht darstellt. Unabhängig davon, ob der oder die Betroffene ihre ablehnende Haltung offen zum Ausdruck bringt, reicht es aus, dass dieser Umstand schlicht erkennbar war. Entscheidend kann also sowohl das Ergebnis als auch die Absicht der Bemerkung sein. Beispiele für sexuelle Belästigungen sind – neben anzüglichen Bemerkungen und vermeintlichen Komplimenten – auch intime Fragen, sexuelle Handlungen oder Aufforderungen zu diesen, körperliche Berührungen sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen. Nebenbei bemerkt sind nicht nur Frauen taugliche Opfer sexueller Belästigung, auch wenn in den in diesem Zusammenhang geführten Verfahren fast ausschließlich Frauen Klägerinnen waren.

Anna Franziska Hauer

Belästigungen am Arbeitsplatz stellen eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar und kommen deshalb als verhaltensbedingter Kündigungsgrund in Betracht – bei schweren Verstößen sogar ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf. Steht eine sexuelle Belästigung von einiger Schwere im Raum, kann die Interessenabwägung auch ergeben, dass eine außerordentliche Kündigung im Einzelfall angemessen ist. Die Betroffenen haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs oder Unternehmens zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten oder anderen Beschäftigten belästigt fühlen. Ergreift der Arbeitgeber keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, sind die betroffenen Beschäftigten berechtigt, ihre Tätigkeit ohne Verlust des Arbeitsentgelts einzustellen. In diesem Fall kann sich der Arbeitgeber gegebenenfalls auch schadensersatzpflichtig machen.

Was nun als anzüglich gelten kann oder muss, ist – wie so oft – eine Einzelfrage. Die Beobachtung, das Gegenüber könne „ein Dirndl auch ausfüllen“ und die damit verbundene ausgesprochene Hoffnung, die angesprochene Dame möge „meine Tanzkarte annehmen“ sollte man vielleicht vorsichtshalber unterlassen – nicht nur wenn man Spitzenpolitiker ist.

Anna Franziska Hauer ist Rechtsanwältin bei GREENFORT in Frankfurt am Main

Indischer Vizekonsul besucht Jumo-Gruppe

GROSSES POTENZIAL für Produkte zur Flüssigkeitsanalyse „made in Fulda“

Der indische Vizekonsul für Wirtschaft und Handel Shri T. G. Ramesh hat vor einigen Tagen den Jumo-Stammsitz in Fulda besucht.

Er wurde von Peer Hohage, Business Development Manager für Indien, begrüßt. Im Mittelpunkt des Treffens habe ein Austausch über die Jumo-Aktivitäten in Indien und über mögliche Wachstumschancen gestanden, informiert Jumo-Sprecher Michael Brosig in einer Pressemitteilung.

Indien gehört zu den am stärksten wachsenden Volkswirtschaften der Welt. Der Anteil am Welthandel ist seit 1980 um über 40 Prozent gestiegen. Das jährliche Handelsvolumen mit Deutschland beträgt mehr als 17 Milliarden Euro. Vor wenigen Tagen haben die Regierungen beider Länder eine Entwicklungskooperation vereinbart, die jährliche Investitionen in Höhe von einer Milliarde Euro in Indien vorsieht.

Der Vizekonsul Shri T. G. Ramesh berichtete über die neue „Make in India“-Initiative der Regierung, mit der der produzierende Sektor des Landes gestärkt werden soll. Auch durch eine umfassende Steuerreform, die in wenigen Wochen in Kraft tritt, soll das Land für ausländische Investoren noch attraktiver werden.

Shri T. G. Ramesh (links) wurde bei einem Besuch in Fulda vom Jumo Business Development Manager Peer Hohage (rechts) über das Unternehmen informiert. Foto: Jumo

Jumo ist bereits seit 2008 mit einer eigenen Tochtergesellschaft in Indien vertreten, um die Wachstumschancen vor Ort zu nutzen. Rund 20 Mitarbeiter betreuen von neun Standorten aus den Subkontinent. Für Jumo-Produkte besteht in Indien besonders auf dem Sektor der Wasser- und Abwassertechnik ein enormes Potenzial. Grund: Indien verfügt über fünf Prozent der globalen Süßwasserressourcen, muss aber 16 Prozent der weltweiten Bevölkerung mit Trinkwasser versorgen. Als Folge haben mehr als 200 Millionen Menschen keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. Jumo-Produkte zur Flüssigkeitsanalyse können unter anderem zur industriellen Wasseraufbereitung in Abwasseranlagen, zur Trink- und Badewasserüberwachung, in der pharmazeutischen Industrie oder bei der Meerwasserentsalzung eingesetzt werden.

Macht Euer Ding – und macht's richtig.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Tuningfelgen - genau Dein Ding?
Wir beliefern die internationale Automobilindustrie

Was macht die Ausbildung zum/zur Zerspanungsmechaniker/in so interessant?

Die Kreativität wird gefördert und man lernt selbstständig zu arbeiten. Die Mischung aus moderner Technik und handwerklichem Geschick machen die Tätigkeit anspruchsvoll und vielfältig. Bei uns wird man von der „Pike auf“ ausgebildet und erlernt einen zukunftssicheren Beruf.

Welche besonderen Fähigkeiten werden in diesem Beruf gefordert?

Das räumliche Vorstellungsvermögen und logische Denken spielen eine wichtige Rolle. Die filigranen Tätigkeiten erfordern ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Konzentration. Interesse an Maschinenprogrammierung wie auch manueller Bearbeitung der Werksstoffe sind Grundvoraussetzung.

Was motiviert Sie als Betrieb auszubilden?

Wir brauchen heute und zukünftig gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiter für unsere modernsten Anlagen und computerunterstützten Systeme und möchten jungen Menschen die Chance bieten, sich über die Ausbildung hinaus in unserer internationalen Unternehmensgruppe zu etablieren.

metec gmbh oberflächentechnik

metec GmbH
Breitwiesenstraße 6
36381 Schlüchtern
06661/7472-0
bewerbung@metec-technology.de

Ausbildung bei Möller Medical GmbH
Industriemechaniker/in für Feingerätebau

Warum hast du dich für diesen Beruf entschieden?

Für den Ausbildungsberuf habe ich mich wegen meinem großen Interesse an Technik und handwerklichen Tätigkeiten entschieden. Ebenso gibt es in diesem Berufszweig viele Weiterbildungsmöglichkeiten wie z.B. den Techniker, Meister oder sogar ein Maschinenbaustudium.

Welche besonderen Fähigkeiten werden in deinem Beruf gefordert?

Wichtige Voraussetzungen sind das Interesse und Verständnis für technische Abläufe sowie räumliches Vorstellungsvermögen und handwerkliches Geschick. Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Selbstständigkeit sollten auch zu den persönlichen Stärken gehören.

Was gefällt dir an deiner Ausbildung bei Möller Medical ganz besonders gut?

Mir gefällt das selbstständige Arbeiten im Team bei Projekten mit Auszubildenden aus unterschiedlichen Berufen. Die Praxis wird nicht nur durch Aufgaben in verschiedenen Abteilungen vermittelt, sondern auch die Theorie mit Hilfe von neusten Lehrmitteln vertieft.

MöllerMedical

Möller Medical GmbH
Wasserkuppenstraße 29-31
Tel.: 0661/94195-0
e-mail: info@moeller-medical.com
www.moeller-medical.com